CMCA - Versicherungsbedingungen zur Hochwasserelementarversicherung (CMCA2013)

(Form 07/2013)

A. Was ist versichert ?

Das im Versicherungsschein benannte Objekt/ Haus/ Gebäude.

B. Wogegen ist das Objekt versichert ?

Es ist gegen Hochwasserschäden aus Flussüberläufen und Deichdammbrüchen nach Starkregen und Unwetter versichert, sofern der Versicherungsschutz nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde (siehe C).

C. Welche Risiken sind nicht abgedeckt ?

Nicht versichert sind Schäden, die durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, Krieg, Kernenergie und radioaktive Strahlung verursacht werden.

Ferner Schäden, verursacht durch mangelnde Instandhaltung, Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen, Verfall, Rost, Feuchtigkeit, Schwamm, Insekten und sonstige Schädlinge, Bedienungs-, Fabrikations-, Planungs- sowie Materialfehler.
Die daraus entstandenen Folgeschäden sind ebenfalls nicht mitversichert !

D. Die Selbstbeteiligung beträgt grundsätzlich 10% je Schadenfall von der tatsächlichen Instandsetzungsrechnung.

Inhaltsverzeichnis

I. Versicherungsschutz

§ 1 Versichertes Gebäude
§ 2 Versicherte Sachen
§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden
§ 4 Höchstleistungen
§ 5 Versicherte Aufwendungen und Kosten
§ 6 Sonstige Deckungserweiterungen

II. Haftung, Prämie und Versicherungsleistung

§ 7 Beginn der Haftung
§ 8 Laufzeit des Vertrages
§ 9 Berechnung der Prämie - Unterversicherung
§ 10 Fälligkeit der Prämie
§ 11 Rücktritt bei Zahlungsverzug - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
§ 12 Prämie bei Beendigung des Vertrages und Interessenwegfall
§ 13 Anpassung der Prämie
§ 14 Versicherungsschutz bei Bestehen anderer Verträge

III. Pflichten, Rechte und sonstige Bestimmungen

§ 15 Pflichten bei Vertragsabschluss - Folgen einer Anzeigepflichtverletzung
§ 16 Pflichten und Obliegenheiten während der Versicherungsdauer
§ 17 Obliegenheiten im Versicherungsfall
§ 18 Wegfall der Entschädigungspflicht
§ 19 Verjährung von Ansprüchen
§ 20 Zahlung der Entschädigung
§ 21 Übergang von Ersatzansprüchen
§ 22 Kündigung nach dem Versicherungsfall
§ 23 Veräußerung der versicherten Sachen
§ 24 Schriftform und Zuständigkeit für Mitteilungen
§ 25 Gerichtsstand &Schlussbestimmung

I. Versicherungsschutz

§ 1 Versichertes Gebäude

1. Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Wohnhaus, Grundstück einschließlich Garage und Nebengebäude zur beantragten Versicherungssumme. Gemeldet werden müssen, die genaue Anschrift (Straße, Hausnummer und Ort) und die Flurbezeichnung gemäß Grundbucheintragung und die gesamte Wohnfläche in Quadratmeter. Zur meldepflichtigen Fläche gehören alle bewohnbaren Räume (auch Nebenräume, wie zum Beispiel Sauna und Hobbyraum) im gesamten Haus, auch reine Abstellflächen oder Nutzräume (wie Heizungskeller, Tankraum oder Waschküche).
2. Nutzungsänderungen, insbesondere eine vollständige Vermietung an Gewerbetreibende oder Firmen müssen unverzüglich gemeldet werden.
3. Die Versicherungssumme beträgt immer die Höhe, welche in der Versicherungspolice benannt ist, wobei nur die tatsächlich entstanden Instandsetzungskosten gem. der einzureichenden Rechnungen erstattet werden, abzüglich der im Versicherungsschein benannten Selbstbeteiligung.

§ 2 Versicherte Sachen

1. Gebäude (einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern) Garagen und Nebengebäude sind mit Bestandteilen und dies nur bis zum beantragten Versicherungshöchstbetrag versichert.
2. Ergänzend dazu ist weiteres Zubehör auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert, wie zum Beispiel Markisen, Überdachungen, Schwimmbecken, Schuppen, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Terrassenbefestigungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen.
3. Bauphase / Rohbauversicherung: Erfolgen an dem versicherten Wohnhaus noch An- & Ausbauten oder Wiederinstandsetzungsarbeiten (vorheriger Hochwasserschaden), gilt der eingeschränkte Versicherungsschutz, d.h. es ist nur der Hochwasserschaden versichert der neu eintritt und dies auch nur bis zum Versicherungshöchstbetrag, abzüglich der Selbstbeteiligung.
4. Bei gewerblich genutzten Gebäuden und Objekten sind die zur Ausübung des Gewerbe notwendigen Anlagen und Maschinen bis zum Versicherungshöchstbetrag, gem. Antragstellung & Versicherungspolice, mitversichert.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen aufgrund eines Hochwassers oder Deichbruches durch Flussüberläufe, sofern die Schadenursache nicht unter Punkt 3 aufgeführt ist.
2. Die Selbstbeteiligung beträgt grundsätzlich 10% je Schadenfall.
3. Nicht versichert sind Schäden durch
   a) Vorsatz des Versicherungsnehmers. Die vorsätzliche Herbeiführung eines Hochwassers gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Herbeiführung festgestellt ist;
   b) Kriegsereignisse, Kernenergie oder radioaktive Strahlung
   c) mangelnde Instandhaltung, Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen, Verfall, Rost, Feuchtigkeit, Schwamm, Insekten und sonstige Schädlinge, Bedienungs-, Fabrikations-, Planungs- sowie Materialfehler. Die Folgeschäden davon sind ebenfalls nicht mitversichert.

§ 4 Höchstleistungen

1. Die Höchstentschädigung aus dem Versicherungsvertrag beträgt jeweils in Höhe des abgeschlossen Versicherungshöchstbetrag, gem. Antragstellung und Versicherungsschein.
2. Alle Leistungen des Versicherers sind jedoch auf den tatsächlichen Rechnungsbetrag für eine adäquate Wiederherstellung der versicherten Sachen begrenzt.
3. Der Versicherer ersetzt bei Zerstörung von Gebäuden die Wiederherstellungskosten zum ortsüblichen Rechnungswert, daher sind grundsätzlich alle tatsächlich angefallen Instandsetzungskosten durch Rechnungen zu belegen und an den Versicherer einzureichen.

§ 5 Versicherte Aufwendungen und Kosten

1. Der Versicherer entschädigt nur für Aufwendungen und Kosten, die als unmittelbare Folge von versicherten Schäden entstanden sind und nur im Rahmen des Versicherungshöchstbetrages.
2. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, so weit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

§ 6 Sonstige Deckungserweiterungen

1. Ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch geht vor.
2. Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn das versicherte Gebäude bzw. die Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Längstens für die Dauer von 60 Tagen. Die Höchstentschädigung beträgt pro Tag EUR 50,00.
3. Rückreisekosten aus dem Urlaub
a) Ersetzt werden die Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles (ab EUR 15.000 Schadenreserve) vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.
b) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens 7 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 4 Wochen.
c) Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
d) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisung einzuholen, so weit es die Umstände gestatten.
Die Höchstentschädigung im Schadenfall beträgt EUR 2.500,00.
4. Die unter 1.) bis 3.) aufgeführte Deckungserweiterungen ist bei der Antragstellung mit einzurechnen, denn der Versicherer leistet nur Erstattung im Rahmen des Versicherungshöchstbetrages (d.h. tatsächliche Instandsetzungrechnung + Deckungserweiterungen = maximal Versicherungshöchstbetrag, abzüglich Selbstbeteiligung).

II. Haftung, Prämie und Versicherungsleistung

§ 7 Beginn der Haftung

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein aufgeführten Zeitpunkt. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so ist der Versicherer für diesen nicht zur Leistung verpflichtet.
2. Wird die Erstprämie nicht fristgerecht (§ 10 Absatz 1) gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

§ 8 Laufzeit des Vertrages

1. Der Versicherungsvertrag ist für die Dauer eines Jahres abgeschlossen.
2. Das Versicherungsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres, sofern der Versicherungsbeginn nach dem 01.01. liegt, beträgt die Prämie jeweils 1/12 pro Versicherungsmonat.
3. Der Versicherungsvertrag endet automatisch zum Ende des Versicherungsjahres am 31.12., sofern der Versicherungsnehmer nicht mit eine Frist von 6 Wochen vor Ablauf des Versicherungsjahres eine Vertragsverlängerung schriftlich beim Versicherer beantragt und der Versicherer den Antrag auf Verlängerung schriftlich angenommen hat, sowie eine neue Police ausgestellt und dem Versicherungsnehmer zugestellt hat.

§ 9 Prämienberechnung - Unterversicherung

1. Die Prämie berechnet sich nach dem tatsächlichen letzten entstandenen Hochwasserschadens am Versicherungsobjekt. Berechnungsgrundlage ist die aktuelle Versicherungstabelle und die darin benannten Versicherungssummen, sowie die tatsächlichen entstandenen Instandsetzungskosten das letzten Schadensfall. Sofern keine Vorschaden existiert, ist dem Versicherungsnehmer freigestellt aus den möglichen Versicherungshöchstbeträgen auszuwählen.
2. Tritt ein Versicherungsschaden ein und übersteigt er den Versicherungshöchstbetrag, so wird dieser tatsächliche Versicherungsschaden als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Prämie bei einer Vertragsverlängerung Bestandteil des Verlängerungsabschlusses.
3. Mindestprämie EUR 1.665,00 im Versicherungsjahr zuzüglich Versicherungssteuer. Sofern eine andere Zahlungsweise gewählt wird, können Zahlungsaufschläge hinzukommen.
4. Die Versicherungsprämien betragen aktuell:

Tabelle für Einstufung der Antragssteller für Beitragsberechnung,
gültig vom 01.07. bis 31.12.2013 für Hochwasser - Elementarversicherung

Versicherungs-klasse	Schadenssumme von	Schadenssumme bis	Monatsbeitrag (zzgl.5% Aufschlag)	¼ jährlich (zzgl.3,5% Aufschlag)	½ jährlich (zzgl.2% Aufschlag)	Jahresbeitrag
CMCA-1	0,00 €	19.999,99 €	138,75 €	416,25 €	832,50 €	1.665,00 €
CMCA-2	20.000,00 €	39.999,99 €	277,50 €	832,50 €	1.665,00 €	3.330,00 €
CMCA-3	40.000,00 €	59.999,99 €	416,25 €	1.248,75 €	2.497,50 €	4.995,00 €
CMCA-4	60.000,00 €	79.999,99 €	555,00 €	1.665,00 €	3.330,00 €	6.660,00 €
CMCA-5	80.000,00 €	99.999,99 €	693,75 €	2.081,25 €	4.162,50 €	8.325,00 €
CMCA-6	100.000,00 €	119.999,99 €	832,50 €	2.497,50 €	4.995,00 €	9.990,00 €
CMCA-7	120.000,00 €	139.999,99 €	925,00 €	2.775,00 €	2.775,00 €	11.100,00 €
CMCA-8	140.000,00 €	159.999,99 €	1.017,50 €	3.052,50 €	6.105,00 €	12.210,00 €
CMCA-9	160.000,00 €	179.999,99 €	1.110,00 €	3.330,00 €	6.660,00 €	13.320,00 €
CMCA-10	180.000,00 €	199.999,99 €	1.202,50 €	3.607,50 €	7.215,00 €	14.430,00 €
CMCA-11	200.000,00 €	219.999,99 €	1.295,00 €	3.885,00 €	7.770,00 €	15.540,00 €
CMCA-12	220.000,00 €	239.999,99 €	1.387,50 €	4.162,50 €	8.325,00 €	16.650,00 €
CMCA-13	240.000,00 €	259.999,99 €	1.456,85 €	4.370,55 €	8.741,10 €	17.482,20 €
CMCA-14	260.000,00 €	279.999,99 €	1.526,23 €	4.578,69 €	9.157,38 €	18.314,76 €
CMCA-15	280.000,00 €	299.999,99 €	1.595,61 €	4.786,83 €	9.573,66 €	19.147,32 €
CMCA-16	300.000,00 €	319.999,99 €	1.664,99 €	4.994,97 €	9.989,94 €	19.979,88 €
CMCA-17	320.000,00 €	339.999,99 €	1.734,37 €	5.203,11 €	10.406,22 €	20.812,44 €
CMCA-18	340.000,00 €	359.999,99 €	1.803,75 €	5.411,25 €	10.822,50 €	21.645,00 €
CMCA-19	360.000,00 €	379.999,99 €	1.850,00 €	5.550,00 €	11.100,00 €	22.200,00 €
CMCA-20	380.000,00 €	399.999,99 €	1.896,25 €	5.688,75 €	11.377,50 €	22.755,00 €
CMCA-21	400.000,00 €	419.999,99 €	1.942,50 €	5.827,50 €	11.655,00 €	23.310,00 €
CMCA-22	420.000,00 €	439.999,99 €	1.988,75 €	5.966,25 €	11.932,50 €	23.865,00 €
CMCA-23	440.000,00 €	459.999,99 €	2.035,00 €	6.105,00 €	12.210,00 €	24.420,00 €
CMCA-24	460.000,00 €	479.999,99 €	2.081,25 €	6.243,75 €	12.487,50 €	24.975,00 €

Für den Antrag auf Elementarversicherung ist die Grundlage der Berechnung des Beitrages das letzte Schadensgutachten bzw. die tatsächlich in Rechnung gestellten Reparaturarbeiten.

Beispiel:

Der Antragsteller hatte einen Schaden in Höhe von 35.680,87€, damit wir der Antragsteller in der Schadenssumme von 40.000,-€ eingestuft und zahlt einen Jahresbeitrag von 3.330,00€.

§ 10 Fälligkeit der Prämie

1. Der Versicherungsnehmer hat eine einmalige Prämie oder, wenn laufende Prämien vereinbart sind, die erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.
2. Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von einer Woche - ab der Fälligkeit gerechnet - bewirkt ist.
3. Ist die Prämie zuletzt vom Versicherer eingezogen worden, ist der Versicherungsnehmer zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er hierzu vom Versicherer in Textform aufgefordert worden ist.
4. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag fristlos wegen Zahlungsverzug zu kündigen. In diesem Fall ist der Versicherer nicht zur Erstattung eines Schadens verpflichtet der in dem Verzugszeitraum eingetreten ist.

§ 11 Rücktritt bei Zahlungsverzug - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

1. Wird die erste Prämie nicht zu dem nach § 10 Absatz 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
2. Wenn der Versicherungsnehmer die erste Prämie nicht zu dem nach § 10 Absatz 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor der Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von einer Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
4. Dem Versicherungsnehmer obliegt es selbst, dafür Sorge zu tragen, dass die Beträge der Erstprämie und jeder weiteren Folgeprämie rechtzeitig bei dem Versicherer zum benannten Fälligkeitszeitpunkt eingegangen sind.
5. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
6. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
7. Eine Leistungsfreiheit nach Absatz 5 und / oder eine Kündigung nach Absatz 6 ist nur rechtswirksam, wenn der Versicherer zuvor - mit seiner Mahnung - in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.
8. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wen der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
9. Die Kündigung wird wirksam wenn ein fruchtloser Fristablauf erfolgt ist und der Versicherungsnehmer keine Zahlung der rückständigen Beträge gegenüber dem Versicherer geleistet hat. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Absatz 5) bleibt unberührt.

§ 12 Prämie bei Beendigung des Vertrages und Interessenwegfall

1. Allgemeiner Grundsatz
a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrenumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1.665,00 € zzgl. 18% Tax zu.
c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1.665,00 € zzgl. 18% Tax verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 13 Anpassung der Prämie

1. Änderungen individueller Art
Für die Prämienberechnung maßgebend ist die tatsächliche Risikosituation zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ändert sich die individuelle Risikosituation, so kann dies auch während der Vertragszeit eine Anpassung der Prämie erfordern.
2. Änderungen allgemeiner Art
a) Die Prämie kann sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhöhen oder vermindern. Maßgeblich hierfür ist, dass im abgelaufenen Versicherungsjahr ein Schadensfall eingetreten ist und die Schadenssumme den bisherigen Versicherungshöchstbetrag übersteigt.
b) Die Prämie kann sich auch ändern auf Grund von An-, Aus- und Umbauten an dem Versicherungsobjekt oder durch Modernisierungsmaßnahmen.

§ 14 Versicherungsschutz bei Bestehen anderer Verträge

1. Anderweitig bestehende Sachversicherungen und Erstattungsansprüche gehen diesem Vertrag voraus und haben Vorrang.
2. So weit die zu erbringende Leistung aus der CMCA - Hochwasserelementarversicherung dem Grunde nach weitgehender ist als der Versicherungsschutz des anderen Vertrages, besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen des Differenzbetrages über diesen Vertrag, sofern dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurde (Konditionsdifferenz-Deckung).

III. Pflichten, Rechte und sonstige Bestimmungen

§ 15 Die Pflichten bei Vertragsabschluss

1. Anzeigepflicht von Gefahren und weiteren Verträgen
a) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrenumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
b) Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im obigen Sinne stellt.
c) Unabhängig davon muss der Versicherungsnehmer ihm bereits bekannte Schäden anzeigen, auch wenn der Versicherer danach nicht oder nur ungenügend in Textform gefragt hat.
d) Bestehen weitere laufende Verträge zur Wohngebäude- und Glasversicherung, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese zu nennen und wahrheitsgemäße Angaben über Versicherer, Versicherungsscheinnummer, Versicherungssumme und Ablaufdatum zu machen.
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
a) Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
b) Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um eine Versicherungsklasse oder schließt der Versicherer die Gefahrenabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsmöglichkeit hinzuweisen.
c) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 vorsätzlich, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
d) Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
e) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
f) Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

§ 16 Die Pflichten und Obliegenheiten während der Vertragsdauer

1. Anzeigepflicht bei Gefahrenerhöhung und Risikoerweiterungen
a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der CMCA jede Gefahrenerhöhung oder Risikoerweiterung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit der Versicherungsschutz erhalten bleibt.
b) Gefahrenerhöhungen nach Vertragsabschluss liegen insbesondere vor, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages gefragt wurde.
c) Risikoerweiterungen nach Vertragsabschluss liegen insbesondere vor, wenn das versicherte Gebäude hinsichtlich seiner Nutzung und / oder Größe verändert wird.
d) Bei vorsätzlicher Nichtanzeige einer erheblichen Gefahrenerhöhung oder Risikoerweiterung ist die CM Capital Assurance zur fristlosen Kündigung berechtigt und von der Leistung befreit. Ansonsten kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
e) Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um eine Versicherungsklasse oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
2. Sonstige Obliegenheiten
Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, muss der Versicherungsnehmer
a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten;
b) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen lassen;
c) Wird eine dieser Obliegenheiten vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt und im Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 17 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der CM Capital Assurance unverzüglich den Schaden zu melden.
2. Der Versicherungsnehmer hat alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um den den Schaden zu mindern und dabei die Weisungen der CM Capital Assurance zu befolgen.
3. Veränderungen der Schadenstelle - so weit zumutbar - hat der Versicherungsnehmer zu vermeiden, solange von der CM Capital Assurance nicht zugestimmt. wurde.
4. Sollte der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

§ 18 Wegfall der Entschädigungspflicht

Versucht der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht befreit. Hierzu reicht es aus, wenn der Versicherer ausreichende Anhaltspunkte für eine arglistige Täuschung vorliegen hat.

§ 19 Verjährung von Ansprüchen

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in einem Jahren, wobei die Verjährung mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem die Leistung verlangt werden kann.
2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 20 Zahlung der Entschädigung

1. Eine Entschädigung ist innerhalb von vier Wochen, nachdem die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach feststeht, zu entrichten. Die Höhe des Schadens muss durch einen vereidigten Sachverständigen in einem Schadensgutachten festgestellt worden sein.
2. Die Entstehung des Anspruches auf Abschlagszahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung des Versicherers zur Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch das Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
3. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
a) Zweifel an der Empfangsberechtigung bestehen;
b) kein Schadensgutachten durch einen vereidigten Sachverständigen erstellt und durch den Versicherungsnehmer beim Versicherer eingereicht wurde;
c) gegen den Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft;
d) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 21 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch an den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2. Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer so weit erforderlich mitzuwirken.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

§ 22 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.
2. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt – spätestens aber zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres - wirksam wird.
3. Im Falle der Kündigung - nach Absatz 1 oder 2 - wird die Prämie anteilig für die noch nicht abgelaufenen Zeit des Versicherungsjahres zurückgezahlt.

§ 23 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Wird das versicherte Objekt vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Der Veräußerer und Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufenden Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
3. Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erhält.
4. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
5. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
6. Im Falle der Kündigung nach Absatz 4 und 5 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

§ 24 Schriftform und Zuständigkeit für Mitteilungen

1. Änderungen des Vertrages und besondere Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie in Schriftform vorgenommen wurden.
2. Anzeigen und Erklärungen sind an die CM Capital Assurance zu richten:

CM Capital Assurance
Georgiou A Potamos, CY – 4075 Limassol
Telefon: 00357-97659590 E-Mail: office@cm-capital-assurance.com

§ 25 Gerichtsstand & Schlussbestimmung

Für den Gerichtsstand gilt Limassol.
Der vorliegende Versicherungsvertrag unterliegt cypriotischem Recht.

Der Versicherer wird in jedem Fall bemüht sein, etwaige Meinungsverschiedenheiten gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer zu lösen. Hierzu steht die CMCA oder der mit dem Vertragsabschluss beteiligte freie Versicherungsmakler jederzeit zur Verfügung.

CMCA® Hochwasserelementarversicherung

CMCA® Hochwasser – Elementar – Versicherung - eine optimale Ergänzung

Copyright © 1996 - 2013 – CM Capital Assurance

CM Capital Assurance Ltd.
Sitz: Georgiou A Potamos, CY – 4075 Limassol

Home: www.cm-capital-assurance.com **E-Mail:** office@cm-capital-assurance.com